

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1780/2002 der Kommission vom 7. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1781/2002 der Kommission vom 7. Oktober 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1782/2002 der Kommission vom 7. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1783/2002 der Kommission vom 7. Oktober 2002 zur Festsetzung der im Zeitraum 2002/03 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1784/2002 der Kommission vom 7. Oktober 2002 zur Festsetzung der im Zeitraum 2002/03 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten** 7
- Verordnung (EG) Nr. 1785/2002 der Kommission vom 7. Oktober 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 9
- ★ **Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ⁽¹⁾** 10

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Europäische Zentralbank

2002/777/EG:

- ★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. September 2002 über die für die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bei der Durchführung von geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie der Verwaltung der Währungsreserven der EZB geltenden Mindeststandards (EZB/2002/6)** 14

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1780/2002 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	43,1
	060	93,0
	096	38,8
	999	58,3
0707 00 05	052	103,8
	999	103,8
0709 90 70	052	84,9
	999	84,9
0805 50 10	052	71,9
	388	67,6
	524	60,0
	528	53,8
	999	63,3
0806 10 10	052	110,2
	064	124,7
	400	203,8
	999	146,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	096	41,3
	388	73,0
	400	116,2
	512	85,1
	804	70,3
	999	77,2
0808 20 50	052	97,0
	388	70,5
	999	83,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1781/2002 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2002

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die deutsche, die niederländische und die dänische Fassung von Artikel 2 Buchstabe g) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1524/2002 ⁽⁴⁾, enthalten einen Fehler. Daher sind die deutsche, die niederländische und die dänische Fassung der genannten Bestimmung entsprechend zu berichtigen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstabe g) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 936/97 muss es statt „Jungbullen“ heißen: „Ochsen“.

(Betrifft nur die deutsche, die niederländische und die dänische Fassung).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABL L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽⁴⁾ ABL L 229 vom 27.8.2002, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1782/2002 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2002**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die Begleitdokumente von Weinbauerzeugnissen festgelegt.
- (2) Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ergänzende oder besondere Bestimmungen für die in ihrem Gebiet in Verkehr gebrachten Weinbauerzeugnisse vorzuschreiben.
- (3) Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) kann während einer Übergangszeit bis 31. Juli 2002 die Angabe der Volumenmasse von Traubenmost durch die Angabe der Dichte, ausgedrückt als potenzieller Alkoholgehalt in Öchslegrad, ersetzt werden.
- (4) Diese traditionelle Maßeinheit wird von den Weinbauern und der Weinwirtschaft in bestimmten Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Weinbereitung verwendet. Sie ersetzt die Angabe der Volumenmasse in den Begleitpa-

pieren von Traubenmost beim Transport innerhalb dieser Mitgliedstaaten.

- (5) Wegen der technischen Schwierigkeiten für Kleinerzeuger bei der Umstellung auf eine neue Maßeinheit ist es angebracht, diese Ausnahme fortzuschreiben und zuzulassen, dass in den Begleitpapieren für die Beförderung von Traubenmost, die auf dem Gebiet der betreffenden Mitgliedstaaten beginnt und endet, ohne andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu berühren, die Dichte des Mosts in Öchslegrad ausgedrückt wird.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 wird das Datum „31. Juli 2002“ durch „31. Juli 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABL L 128 vom 10.5.2001, S. 32.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1783/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2002****zur Festsetzung der im Zeitraum 2002/03 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepasster Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Irland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Irish Whiskey 2001 auf fünf Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 2002/03 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

IN IRLAND ANWENDBARE KOEFFIZIENTEN

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste ⁽¹⁾	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Oktober 2002 bis 30. September 2003	0,296	0,454

⁽¹⁾ Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1784/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2002****zur Festsetzung der im Zeitraum 2002/03 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepasster Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den vom Vereinigten Königreich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Scotch Whisky 2001 auf sieben Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 2002/03 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Scotch Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANWENDBARE KOEFFIZIENTEN

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für Gerste, die zu Malt zur Herstellung von Malt Whisky verarbeitet wurde	für zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes Getreide
1. Oktober 2002 bis 30. September 2003	0,649	0,525

VERORDNUNG (EG) Nr. 1785/2002 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,374 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

RICHTLINIE 2002/74/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 23. September 2002****zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter Nummer 7 der am 9. Dezember 1989 angenommenen Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer heißt es, dass die Verwirklichung des Binnenmarkts zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft führen muss und dass diese Verbesserung, soweit nötig, dazu führen muss, dass bestimmte Bereiche des Arbeitsrechts wie die Verfahren bei Massenentlassungen oder bei Konkursen ausgestaltet werden.
- (2) Die Richtlinie 80/987/EWG des Rates ⁽⁴⁾ soll den Arbeitnehmern im Fall der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers einen Mindestschutz gewähren. Deshalb verpflichtet sie die Mitgliedstaaten zur Schaffung einer Einrichtung, die die Befriedigung der nicht erfüllten Arbeitnehmeransprüche garantiert.
- (3) Infolge von Änderungen des Insolvenzrechts in den Mitgliedstaaten und der Fortentwicklung des Binnenmarkts ist eine Anpassung einiger Bestimmungen der genannten Richtlinie erforderlich.
- (4) Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit sind ferner der Geltungsbereich und einige Begriffsbestimmungen der Richtlinie 80/987/EWG klarer zu fassen. Insbesondere sollten die den Mitgliedstaaten hinsichtlich eines Ausschlusses vom Anwendungsbereich eingeräumten Möglichkeiten im verfügbaren Teil der Richtlinie präzisiert werden, weswegen der Anhang gestrichen werden kann.
- (5) Zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der betroffenen Arbeitnehmer ist es angebracht, die Definition der Zahlungsunfähigkeit der aktuellen Rechtsentwicklung in den Mitgliedstaaten auf diesem Sachgebiet

anzupassen und mit diesem Begriff auch andere Insolvenzverfahren als Liquidationsverfahren zu erfassen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten, um zu bestimmen, ob die Garantieeinrichtung zu einer Zahlung verpflichtet ist, vorsehen können, dass für den Fall, dass das Vorliegen einer Insolvenz zu mehreren Insolvenzverfahren führt, die Situation so behandelt wird, als würde es sich um ein einziges Insolvenzverfahren handeln.

- (6) Es sollte vorgesehen werden, dass Arbeitnehmer, die unter die Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit ⁽⁵⁾, die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ⁽⁶⁾ und die Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis ⁽⁷⁾ fallen, nicht vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen werden.
- (7) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Arbeitnehmer von zahlungsunfähigen Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, und zur Festigung der Rechte dieser Arbeitnehmer im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist es angebracht, Bestimmungen einzuführen, die ausdrücklich festlegen, welche Einrichtung in solchen Fällen für die Befriedigung der nicht erfüllten Arbeitnehmeransprüche zuständig ist, und deren Ziel die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur schnellstmöglichen Befriedigung der nicht erfüllten Arbeitnehmeransprüche ist. Ferner ist es angebracht, eine ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dadurch zu gewährleisten, dass eine Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorgesehen wird.
- (8) Die Mitgliedstaaten können Grenzen für die Verpflichtungen der Garantieeinrichtungen festlegen, die mit der sozialen Zielsetzung der Richtlinie vereinbar sein müssen und die unterschiedliche Höhe von Ansprüchen berücksichtigen können.

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 109.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 110.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Februar 2002 (ABl. C 119 E vom 22.5.2002, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 27. Juni 2002.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/23/EG (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 10).

⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 19.

- (9) Zur Erleichterung der Feststellung von Insolvenzverfahren, insbesondere in grenzübergreifenden Fällen, sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen, welche Arten von Insolvenzverfahren eine Eintrittspflicht der Garantieeinrichtung auslösen.
- (10) Die Richtlinie 80/987/EWG sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Anpassung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/987/EWG zur Berücksichtigung der Entwicklung der Unternehmenstätigkeit in der Gemeinschaft, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (12) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere bezüglich neuer, sich in den Mitgliedstaaten entwickelnder Beschäftigungsformen, unterbreiten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/987/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers“.

2. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen gegen Arbeitgeber, die zahlungsunfähig im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Ansprüche bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern wegen des Bestehens anderer Garantieförmlichkeiten ausnahmsweise vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen, wenn diese den Betroffenen nachweislich einen Schutz gewährleisten, der dem sich aus dieser Richtlinie ergebenden Schutz gleichwertig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können auch weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen:

- a) Hausangestellte, die von einer natürlichen Person beschäftigt werden,

- b) Fischer, die in Form eines Erlösanteils entlohnt werden, sofern eine solche Vorschrift nach in ihrem innerstaatlichen Recht bereits angewandt wird.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Arbeitgeber als zahlungsunfähig, wenn die Eröffnung eines nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgeschriebenen Gesamtverfahrens beantragt worden ist, das die Insolvenz des Arbeitgebers voraussetzt und den teilweisen oder vollständigen Vermögensbeschlagnahme gegen diesen Arbeitgeber sowie die Bestellung eines Verwalters oder einer Person, die eine ähnliche Funktion ausübt, zur Folge hat, und wenn die aufgrund der genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde

- a) die Eröffnung des Verfahrens beschlossen hat oder
- b) festgestellt hat, dass das Unternehmen oder der Betrieb des Arbeitgebers endgültig stillgelegt worden ist und die Vermögensmasse nicht ausreicht, um die Eröffnung des Verfahrens zu rechtfertigen.

(2) Diese Richtlinie lässt das einzelstaatliche Recht bezüglich der Begriffsbestimmung der Worte ‚Arbeitnehmer‘, ‚Arbeitgeber‘, ‚Arbeitsentgelt‘, ‚erworbenes Recht‘ und ‚Anwartschaftsrecht‘ unberührt.

Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht ausschließen:

- a) Teilzeitarbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 97/81/EG,
- b) Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag im Sinne der Richtlinie 1999/70/EG,
- c) Arbeitnehmer mit Leiharbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 91/383/EWG.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen den Anspruch der Arbeitnehmer auf Schutz nach dieser Richtlinie nicht von einer Mindestdauer des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses abhängig machen.

(4) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Schutz der Arbeitnehmer auf andere Situationen der Zahlungsunfähigkeit — beispielsweise tatsächlich auf Dauer eingestellte Zahlungen — die nach anderen im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren als den in Absatz 1 genannten Verfahren festgestellt worden ist, auszuweiten.

Durch derartige Verfahren entstehen den Garantieeinrichtungen der übrigen Mitgliedstaaten in Fällen nach Abschnitt IIIa jedoch keine Verpflichtungen.“

3. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vorbehaltlich des Artikels 4 Garantieeinrichtungen die Befriedigung der nicht erfüllten Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen sicherstellen, einschließlich, sofern dies nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, einer Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Ansprüche, deren Befriedigung die Garantieeinrichtung übernimmt, sind die nicht erfüllten Ansprüche auf Arbeitsentgelt für einen Zeitraum, der vor und/oder gegebenenfalls nach einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitpunkt liegt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 3 vorgesehene Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen begrenzen.

(2) Machen die Mitgliedstaaten von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch, so legen sie die Dauer des Zeitraums fest, für den die Garantieeinrichtung die nicht erfüllten Ansprüche zu befriedigen hat. Diese Dauer darf jedoch einen Zeitraum, der die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses und die damit verbundenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt umfasst und der vor und/oder nach dem Zeitpunkt gemäß Artikel 3 liegt, nicht unterschreiten. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass dieser Mindestzeitraum von drei Monaten innerhalb eines Bezugszeitraums von mindestens sechs Monaten liegen muss.

Die Mitgliedstaaten, die einen Bezugszeitraum von mindestens 18 Monaten vorsehen, können den Zeitraum, für den die Garantieeinrichtung die nicht erfüllten Ansprüche zu befriedigen hat, auf acht Wochen beschränken. In diesem Fall werden für die Berechnung des Mindestzeitraums die für die Arbeitnehmer vorteilhaftesten Zeiträume zugrunde gelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten können ferner Höchstgrenzen für die von der Garantieeinrichtung zu leistenden Zahlungen festsetzen. Diese Höchstgrenzen dürfen eine mit der sozialen Zielsetzung dieser Richtlinie zu vereinbarende soziale Schwelle nicht unterschreiten.

Machen die Mitgliedstaaten von dieser Befugnis Gebrauch, so teilen sie der Kommission mit, nach welcher Methode sie die Höchstgrenze festsetzen.“

4. Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„ABSCHNITT IIIa

Vorschriften für grenzübergreifende Fälle

Artikel 8a

(1) Ist ein Unternehmen, das im Hoheitsgebiet mindestens zweier Mitgliedstaaten tätig ist, zahlungsunfähig im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, so ist für die Befriedigung der nicht erfüllten Arbeitnehmeransprüche die Einrichtung desjenigen Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die betreffenden Arbeitnehmer ihre Arbeit gewöhnlich verrichten oder verrichtet haben.

(2) Der Umfang der Rechte der Arbeitnehmer richtet sich nach dem für die zuständige Garantieeinrichtung geltenden Recht.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die in den in Absatz 1 genannten Fällen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 ergehen, dessen Eröffnung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt wurde,

bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers im Sinne dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Artikel 8b

(1) Zur Durchführung von Artikel 8a sehen die Mitgliedstaaten den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den zuständigen öffentlichen Verwaltungen und/oder den in Artikel 3 genannten Garantieeinrichtungen vor, mit dem insbesondere ermöglicht wird, dass die zuständige Garantieeinrichtung von den nicht erfüllten Arbeitnehmeransprüchen unterrichtet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die genauen Angaben zu den jeweiligen zuständigen öffentlichen Verwaltungen und/oder Garantieeinrichtungen mit. Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.“

5. In Artikel 9 wird der folgende Absatz angefügt:

„Die Durchführung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Begründung für einen Rückschritt gegenüber der bestehenden Situation in jedem einzelnen Mitgliedstaat und gegenüber dem allgemeinen Niveau des Arbeitnehmerschutzes in dem von ihr abgedeckten Bereich herangezogen werden.“

6. Dem Artikel 10 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) die in Artikel 3 vorgesehene Zahlungspflicht oder die in Artikel 7 vorgesehene Garantiepflicht in den Fällen abzulehnen oder einzuschränken, in denen ein Arbeitnehmer allein oder zusammen mit engen Verwandten Inhaber eines wesentlichen Teils des Unternehmens oder Betriebs des Arbeitgebers war und beträchtlichen Einfluss auf dessen Tätigkeiten hatte.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Arten von nationalen Insolvenzverfahren, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sowie sämtliche diese Verfahren betreffenden Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.“

8. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 8. Oktober 2005 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie wenden die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften auf jede Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers an, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften eintritt.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 8. Oktober 2010 einen Bericht über die Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

*In Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
M. FISCHER BOEL*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 26. September 2002

über die für die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bei der Durchführung von geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie der Verwaltung der Währungsreserven der EZB geltenden Mindeststandards

(EZB/2002/6)

(2002/777/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich,

gestützt auf die Artikel 12.1 und 14.3 in Verbindung mit Artikel 3.1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich und Artikel 18.2 und 30.6 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich des Vertrags bestehen die grundlegenden Aufgaben des ESZB darin, die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen, Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 111 des Vertrags durchzuführen sowie die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten.
- (2) Die Europäische Zentralbank (EZB) hält es für erforderlich, dass die EZB und jede nationale Zentralbank eines teilnehmenden Mitgliedstaats (NZB) Mindeststandards in folgenden Fällen befolgen: i) bei der Durchführung geldpolitischer Geschäfte, ii) bei der Durchführung von Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie iii) bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB insoweit als die NZBen gemäß der Leitlinie EZB/2000/1 vom 3. Februar 2000 über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Leitlinie EZB/2001/12 ⁽²⁾, im Auftrag und Namen der EZB handeln.

- (3) Gemäß Artikel 38.1 der Satzung dürfen die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der NZBen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.
- (4) Die Mitglieder des EZB-Rates haben sich in der Sitzung des EZB-Rates vom 16. Mai 2002 auf eine gemeinsame Absichtserklärung im Hinblick auf vergleichbare Angelegenheiten geeinigt ⁽³⁾.
- (5) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die EZB und die NZBen bei der Durchführung von geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie der Verwaltung der Währungsreserven der EZB geltenden Mindeststandards

Bei der Durchführung von Tätigkeiten und Geschäften im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB stellen die EZB und jede NZB sicher, dass ihre entsprechenden internen Regelungen, wie zum Beispiel Verhaltenskodizes, Personalvorschriften oder sonstige interne Regelungen im Rahmen des geltenden nationalen Rechts und der betreffenden Arbeitsmarktpraktiken den folgenden Mindeststandards entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 17.8.2000, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 31.⁽³⁾ ABl. C 123 vom 24.5.2002, S. 9.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die internen Regelungen der EZB und der NZBen sollten zwingende Vorschriften enthalten, durch die sichergestellt wird, dass die vorliegenden Mindeststandards bei sämtlichen Tätigkeiten und Geschäften der EZB und der NZBen im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB eingehalten werden.

Die vorliegenden Regelungen sollten Anwendung finden auf:

- die Mitglieder des Direktoriums der EZB, außer wenn sie ihre Aufgaben als Mitglieder des EZB-Rates wahrnehmen,
- die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen, außer diejenigen, die Mitglieder des EZB-Rates sind (sowie deren gemäß Artikel 4.4 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank benannten Stellvertreter), wenn diese ihre Aufgaben als Mitglieder des EZB-Rates wahrnehmen,
- alle Mitarbeiter der EZB, die an Tätigkeiten und Geschäften im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie der Verwaltung der Währungsreserven der EZB beteiligt sind, und
- alle Mitarbeiter der NZBen, die an Tätigkeiten und Geschäften im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie der Verwaltung der Währungsreserven der EZB beteiligt sind.

(Die Mitglieder des Direktoriums der EZB und der Beschlussorgane der NZBen werden nachfolgend als „Beschlussorgane“ und die Mitarbeiter der EZB und der NZBen werden nachfolgend als „Mitarbeiter“ bezeichnet).

Die vorliegenden Mindeststandards zielen nicht darauf ab, die Anwendung sonstiger, strengerer Bestimmungen der internen, für die Mitarbeiter und Beschlussorgane geltenden Regelungen der EZB und der NZBen auszuschließen oder zu beeinträchtigen. Diese Mindeststandards gelten ferner unbeschadet des Artikels 38.1 der Satzung.

2. AUFSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTE MIT GESCHÄFTSPARTNERN AM MARKT DURCH DAS MANAGEMENT

Das Management der EZB und der NZBen ist jeweils für die Überwachung der Tätigkeiten der Mitarbeiter zuständig, die an Geschäften mit Geschäftspartnern am Markt beteiligt sind. Die Ermächtigungen und Zuständigkeiten, aufgrund deren die Marktteilnehmer und das Hilfspersonal ihre Aufgaben erfüllen sollten, sollten ausdrücklich schriftlich festgelegt werden.

3. VERMEIDUNG POTENZIELLER INTERESSENKONFLIKTE

Die Beschlussorgane und Mitarbeiter unterlassen es, an Wirtschafts- und Finanzgeschäften, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten, beteiligt zu sein.

Die Beschlussorgane und Mitarbeiter sollten alle Situationen vermeiden, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen könnten.

4. VERBOT VON INSIDERGESCHÄFTEN

Die EZB und die NZBen sollten den Beschlussorganen und Mitarbeitern verbieten, Insidergeschäfte durchzuführen oder nicht öffentliche, vertrauliche Informationen, die am Arbeits-

platz erlangt wurden, an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus dürfen die Beschlussorgane und Mitarbeiter bei der Durchführung von privaten Finanzgeschäften keine nicht öffentlichen, am Arbeitsplatz erlangten Informationen, die im Zusammenhang mit dem ESZB stehen, verwenden.

Ein Insidergeschäft wird als die Tätigkeit einer Person definiert, die aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu gewissen spezifischen, für geldpolitische Geschäfte, Devisengeschäfte mit den Währungsreserven der EZB oder die Verwaltung der Währungsreserven der EZB eventuell bedeutsamen Informationen hat, bevor diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und daraus in Kenntnis der Sachlage einen Vorteil zieht, indem sie, entweder auf eigene Rechnung oder auf die Rechnung Dritter, sei es unmittelbar oder mittelbar, Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten), mit denen die Informationen in engem Zusammenhang stehen, erwirbt oder veräußert.

Die EZB und die NZBen sollten über geeignete Verfahren verfügen, um überprüfen zu können, ob die von den Beschlussorganen und Mitarbeitern vorgenommenen Finanzgeschäfte mit dieser Regelung im Einklang stehen. Ferner sollten diese Verfahren sich ausschließlich auf die Prüfung von Geschäften beschränken, die für geldpolitische Geschäfte, Devisengeschäfte mit den Währungsreserven der EZB sowie die Verwaltung der Währungsreserven der EZB von Bedeutung sein könnten. Derartige Prüfungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen.

5. EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Die Beschlussorgane und Mitarbeiter dürfen im Rahmen der Durchführung von geldpolitischen Geschäften und Devisengeschäften mit den Währungsreserven der EZB sowie der Verwaltung der Währungsreserven der EZB keine Geschenke und Einladungen von Dritten verlangen. Ebenso wenig dürfen die Beschlussorgane und Mitarbeiter Geschenke und Einladungen finanzieller oder nicht finanzieller Art, die einen üblichen oder unbedeutenden Wert überschreiten und ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen können, annehmen.

Den Mitarbeitern sollte die Verpflichtung auferlegt werden, ihr Management über jeden Versuch eines Geschäftspartners, ihnen derartige Geschenke oder Einladungen anzubieten, zu informieren.

Artikel 2

Änderungen der Leitlinie EZB/2000/1

Artikel 3a und Anhang 4 der Leitlinie EZB/2000/1 werden aufgehoben.

Artikel 3

Überprüfung

Spätestens am 15. Oktober 2002 legen die NZBen der EZB detaillierte Informationen zu den Rechtstexten und Umsetzungsmaßnahmen vor, mittels deren sie die vorliegende Leitlinie zu erfüllen beabsichtigen, soweit dies noch nicht im Rahmen der Umsetzung der Leitlinie EZB/2001/5⁽¹⁾ erfolgt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 190 vom 12.7.2001, S. 26.

*Artikel 4***Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Leitlinie ist an die NZBen der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben, gerichtet.
- (2) Diese Leitlinie tritt am 30. November 2002 in Kraft.
- (3) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. September 2002.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG
